

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 16. März 1801.

Viertes Quartal.

Den 25. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 21. Febr.

(Fortsetzung.)

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Couffibelle C. Freyburg, klagt über eine Verfügung des Freiburgischen Erziehungsrathes, ihren Schulmeister betreffend. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

2. B. Sutermeister in Zofingen ist Besitzer eines Hauses, zu welchem ein Taverne-recht gehört und das jederzeit gegen die jährliche Entrichtung eines Tavernenzinses von 2 Pfund ausgeübt wurde. Nun möchte B. Sutermeister dieses Wirthshaus als ein Privathaus bewohnen und die Taverne, genannt zum Sternen, irgend einem andern Hausbesitzer zum Gebrauch verleihen. Diese Verlegung seiner frischherdings zu bestätigenden Taverne auf ein anderes Haus, ward ihm von der Verwaltungskammer von Argau als widergesetzlich untersagt. Das an die Gesetzgebung gerichtete Begehren des B. Sutermeisters geht nun dahin: Das ihm entweder die Bewilligung zur Hinleihung seines Taverne-rechts an einen andern Hausbesitzer ertheilt oder aber während dem Nichtgebrauch seiner Taverne (unter Vorbehalt des Nechis für den jeweiligen Hausbesitzer) mehr nicht als die gewohnten 2 Pf. per Jahr abgefördert werden möchte.

Die Pet. Commission trägt darauf an, dieses Begehren der Polizeycommission zur Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Christen Buchs von Jaun im Distr. Gryerz, ein 80jähriger blinder und außer seinem kleinen Weibergut unvermöglicher Greis, wünschte (mit Ausschließung einer Tochter, die ihn aus Liebe zu einem Soldaten verlassen hat) die ihm von seiner Frau hinter-

lassenen 250 Fr. seinem Sohn und Tochtermann, aus Dankbarkeit für ihre zärtliche Pflege, überliefern, oder wenigstens alljährlich denselben für ihre Mühwalt eine kleine Summe davon abgeben zu dürfen.

In so fern dieses Begehren mit den Ortsgesetzen sich verträgt, bedarf der Petent keiner Bewilligung. In so fern es aber mit den Ortsgesetzen unverträglich ist, wird ihm die Gesetzgebung zum Nachtheil eines abwesenden Kindes keine Dispensation ertheilen. In beyden Rücksichten trägt die Pet. Commission darauf an, in dieses Begehren nicht einzutreten. Angenommen.

4. Die Landmeisterschaft von Bremgarten, Cant. Baden, Mitantheilhaber an dem Fonds der sogenannten Crispin-Gesellschaft in Bremgarten, beschwert sich eines Theils über eine von der Stadtbrüderschaft sich zugeeignete Summe von Gulden 4500, und verlangt, um diesem schon lange steitigen Gegenstand ein Ende zu machen, die Bewilligung, diesen Fonds zwischen der Stadtbrüderschaft und der Landbrüderschaft nach Maßgabe der Anzahl ihrer Glieder, zu vertheilen, und jedem Theil die absonderliche Verwaltung derselben zu überlassen. An die Finanzcommission gewiesen.

5. Die Manizipalität der Gemeinde Dagmersellen Cant. Luzern, stellt vor, wie daß einer der zwey Soldaten, welche sie im Fall war für die Legion zu stellen, seither sey criminalisiert und zur Kettenstrafe verurtheilt worden, und daß sie nunmehr aufgefordert werde, denselben durch einen andern zu ersetzen. Da nun ihre Lage äußerst drückend sey, so bittet sie von dieser zweyten Stellung dispensiert zu werden. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Am 8. Weinmonat letzthin haben Sie einen Gesetzesvorschlag über die Versteuerung der

Nationalgüter bey Gemeindesauflagen dem Volkz. Rath zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt, und dieser hat Ihnen am 15. gleichen Monats seine Bemerkungen darüber eingesandt und bisher dem wirklichen Gesetz mit desto grösserm Verlangen entgegen gesehen, je mehr der Entscheid eines so wichtigen Gegenstandes von vielen Gemeinden und Cantonen verlangt wird. Besonders ist dieses der Fall im Canton Thurgau, wo die Behörden fast täglich von verarmten Gemeinden mit Bitten besäumt werden, daß auf verhältnismässigem Fuß die Nationalgüter mit in die Anlage von Kriegs-Wässen gezogen werden mögen. Die Verlegenheit jener Behörden, die bisher keine ertheilen konnten, ist nicht geringer als die von diesen Gemeinden, welche so sehr einer Erleichterung von immerwährenden Kriegsbelästigungen bedürfen, und sie in der Besteuerung der Nationalgüter zu erwarten sich berechtigt glauben. Der Volkz. Rath hält demnach diesen Gegenstand als einen der dringendsten und sieht sich verbunden, Sie B. G. einzuladen, über denselben sobald als möglich zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Heimberg im Dist. Steffisburg Kant. Bern, hat eine Bittschrift eingezogen, die dahin zielt, die Abtretung eines in der Zuld angelegten Neisgrundes zu erhalten.

Da diese Gemeinde allein mit der Unterhaltung der Dämme, welche die beyden Ufer der Zuld und das rechte Ufer der Aar in ihrem Gemeindsbezirk schützen sollen, belastet ist, so scheint es gerecht, ihr diesen Neisgrund als Unterstützung abzutreten, damit ihr die Mittel verschafft werden, ihre Besitzungen zu sichern. Die bittstellende Gemeinde hofft um so zuverlässlicher auf diese Gnade, da die Gesetzgebung im letzterverwiesenen Jahr eine ähnliche Abtretung an die Gemeinde Uttingen gemacht hat.

Zusolge dieser Betrachtungen schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, der Gemeinde Heimberg ihr Begehren unter folgenden Bedingungen zu bewilligen:

1. Das sie gehalten seï, die Errichtung und den Unterhalt der für den ordentlichen Lauf der Zuld nöthigen Dämme in dem Umfang ihres Gemeindsbezirks zu besorgen und ihre sowohl an den beyden Ufern dieses Flusses als an dem rechten Ufer der Aar gelegenen Besitzungen sicher zu stellen.

2. Dass diese Dämme und andere Wasserbauarbeiten keine andere Stellung und Richtung haben dürfen, als jene, so die Regierung bestimmen wird.

3. Dass besagte Gemeinde den Neisgrund, wovon das Holz zur Unterhaltung der Dämme bestimmt ist, nie urbar machen darf.

4. Dass der Staat ganz oder theilweise sowohl den Boden als auch das Holz, welches er hervorbringt, nach Belieben verwenden kann, im Fall daß es zur Vergraudung des Zuldbettes oder jeder andern, das allgemeine Beste betreffenden Unternehmung nothwendig wäre.

5. Dass in der Zeitsfrist von drey Monaten, vom Tag der Abtretung gerechnet, diese Gemeinde auf ihre Kosten in das Archiv des Kriegsministers einen geometrischen Plan von dem Laufe der Zuld, so wie von dem im Umfang ihres Gemeindbezirks befindlichen Neisgrund einzusenden habe, welcher Plan von den gehörigen Authoritäten als wahr bezeugt und unterzeichnet werden soll.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Das Ansuchen der Gemeinde Ennetbürgen Casit. Waldstätten, daß ihr gestattet werde, sich von ihrer bisherigen Pfarrkirche zu Buchs zu trennen und eine eigene Pfarrey zu errichten, ist bereits vor Sie B. G. gebracht worden. Gegen dasselbe macht nun die Gemeinde Buchs ihre Einwendungen beyliegender Busschrift, die Ihnen der Volkz. Rath übersenden zu müssen glaubt.

Folgendes Befinden wird verlesen und die 2te Discussion vertaget:

B. Gesetzgeber! Ihren Dekretvorschlag vom 26. Hornung, wodurch die Dekrete vom 29. März und 13. Febr. 1799, betreffend die Einverleibung mehrerer Höfe in die Pfarre und Municipalität Rothenburg und Dist. Sempach, zurückgenommen und den Hofbesitzern freigestellt werden soll, sich wegen ihrer Anschliessung an diese oder andere nächstgelegene Municipalbezirke an die vollziehende Gewalt zu wenden, findet der Volkz. Rath nichts einzuwenden. Er lädt Sie demnach ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen beyliegende Busschrift des B. Caspar Hirzel, als Schleifermeister von Zürich, worin er anzeigt, daß mannigfaltige wichtige Hinsichten es ihm nicht gestatten, Ihnen Russen in den gesetzl. Rath zu folgen.

Der Rath beschließt, in 10 Tagen zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Herrenschw and erhält für 14 und Cartier
für 2 Tage Urlaub.

Am 22. und 23. Febr. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 24. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgende vom 22. Februar datirte Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik in Paris, hat den Vollz. Rath von einem zwischen der fränkischen Republik und Sr. Maj. dem Kaiser und dem deutschen Reich geschlossenen Friedensschluß benachrichtigt. Auch der fränkische Minister in der Schweiz, hat diese Nachricht zum Gegenstand einer vertrauten Mittheilung erhoben.

Durch diesen Friedensschluß, der Ihnen B. G., aus den öffentlichen Blättern bekannt seyn wird, wird die Grundlage der künftigen Ruhe und des politischen Systems von Europa festgesetzt; das manigfaltige Interesse der mit Frankreich verbündeten Freistaaten bestimmt, und deren großer Gewinn hauptsächlich dadurch gesichert, daß ihre Unabhängigkeit garantirt, und ihren Völkern die Freyheit zugesprochen wird, sich jene Regierungssform selbst zu geben, die ihnen zuträglich seyn mag.

Die fränkische Regierung, die sich im Kriege so sehr über ihre Feinde erhob, zeigt sich größer noch im Frieden, und weit erhabener durch ihre Mäßigung und Gerechtigkeit, wodurch sie die Keime der Zniethacht erfüllt, unter der Europa noch hätte erliegen müssen. Größe und Erhabenheit vereinigt sie hauptsächlich in der Sorge für das Schicksal ihrer Verbündeten; sie giebt Ihnen das theuerste Unterpfand ihrer Treue und ihres Wohlwollens.

Der Zeitpunkt naht heran, B. Gesetzgeber, wo unser Vaterland den Lohn seiner Opfer, das Glück von innerer Ruhe und äussern Frieden geniesen soll. Ohne allen Zweifel, werden Sie mit dem Vollz. Rath die Empfindungen der Freude, der Bewunderung und der Dankbarkeit theilen, die der Held von Frankreich in allen Herzen erwckt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Nach dem Gesetze vom 9. Febr. 1800, sollen keine Bewilligungen zur Errichtung neuer Mühlwerke ertheilt werden, bis hterüber ein neues descriptives Gesetz aufgestellt seyn wird; demohngrechtes her-

fen bisher mehrere Bittschriften ein, worin um jene Bewilligung mit solchen Gründen angesucht wurde, welche das Begehr wichtig und dringend machen. Der Vollz. Rath glaubt sich deswegen aufgefodert, Sie B. G., einzuladen, mit Angelegenheit und Beschleunigung, über einen Gegenstand zu entscheiden, der mit dem Interesse von Bürgern und Gemeinden in enger Verbindung steht.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath hat Ihnen unterm 4. Dec. letzthin seine Vorschläge zu einem provisorischen Zollsystem, mit der Einladung zugesandt, dieselben zur gesetzlichen Verordnung zu erheben, und dirsen so wichtigen als dringenden Gegenstand ohne Aufschub ihrer Berathung zu unterziehen. Ohne Zweifel sind Sie B. Gesetzgeber mit dem Vollz. Rath überzeugt, daß dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung alle Aufmerksamkeit verdiente, und daß der Mangel an gesetzlichen Verfugungen für denselben, mit jedem Tage der Republik einen beträchtlichen Schaden verursacht. Der Vollz. Rath widerholt demnach die obige Einladung und seine schon gegebene Versicherung, daß er von den zu ertheilenden Zollmachten keinen andern Gebrauch machen werde, als welchen die Gerechtigkeit und die Vortheile des Hauses fodern mögen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen die beyliegende Buzchrift des B. Suter, Distriktsstaatshalter in Schwyz, worin er anzeigt, daß ihn sowohl häusliche und Familienverhältnisse, als hauptsächliche persönliche Rücksichten abhalten, dem Russen in die Mitte des gesetzgebenden Rathes zu folgen.

Der Rath beschließt in 10 Tagen eine neue Wahl vorzunehmen.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In einer Bittschrift vom 21. Jan. stellen 6 Handelsleute von Oesch Ihnen vor, wie durch den bekannten Brand im Juni a. p. nicht allein eisernen derselben, gleich andern Bürgern, ihre Wohnungen im Rauch aufgegangen, sondern sie, die Bittsteller, sämtlich noch darneben den größten Theil ihrer Waggenlager, einige nur bis auf den Werth von L. 10000, eingebüßt; und stützen darauf ihr Ansuchen, sie theils für damals bereits versallene, theils noch verfallende Abgaben, auf beliebige Zeit loszusprechen.

Alein, neben der Betrachtung, daß die Vermögen

umstände, so wie die Einbuße dieser Bürger sich in verschiedenem Maß und Verhältniß befinden mögen, scheint Ihrer Finanzcommission die Gewährung eines solchen Ansuchens überhaupt großem Bedenken unterworfen zu seyn, und sie trage Ihnen daher B. Gesetzgeber lediglich an, erwähnte Petition an den Volkz. Rath zu überweisen, und zu gewärtigen, ob derselbe für gut finden sollte, in nähere Untersuchung dieses einzelnen Falles einzutreten, und Ihnen darüber beliebige Vorschläge zu thun.

Die Constitutionscommission rath den Decretsvorschlag der dem B. Cusani von Mayland das helvetische Bürgerrecht ertheilt, zum Dekret zu erheben.

Die Berathung wird vertaget.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hieben die Verbalprozesse der öffentlichen Versteigerungen von Nationalgütern, die in dem Distrikte Unter-Rheinthal Et. Säntis, vorgenommen worden, samt einem Nachtrage zu den Güterverkäufen im Et. Solothurn, die Veräußerung der Schloßgüter zu Bächberg betreffend, von welchen sämtlichen Versteigerungen die Ratifikation von den respektiven Verwaltungskammern und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Volkz. Rath unterstützt diese Vorschläge und ladet Sie ein B. G., diese Verbalprozesse zu untersuchen, und im Falle Sie keinen Anstand finden, zu ratificiren.

Der Dekretsvorschlag, die Vereinigung zweier Höfe im Canton Luzern mit Rothenburg betreffend, wird zum zweytenmale in Berathung genommen, und hierauf zum Decret erhoben. (S. dasselbe S. 1105.)

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

Gutachten über die im Distr. Sarmenstorf Cant. Baden zu veräußernden Nationalgüter.

Vom Schloßgut Heidegg, zwey ausgetrocknete Weyer, ganz vom Land eines Partikularen umgeben: geschätzt 102 Fr. 4 bž., verkauft 115 Fr. 2 bž., also Ueberlösung 12 Fr. 8 bž. Sie waren bisher als Handlehen für den jährlichen Zins von 4 Münzgulden hingelehnt: die Ratifikation hat also keine Schwierigkeit.

Der Hof Oberbühl zu Gelfingen, hat Haus und Scheune und 35 Joch. Land, wovon 18 Joch. Matten und 4 Joch. Reben: geschätzt 7240,

verk. 7441 Fr. 1 bž. Also ungeachtet der sehr niedern Schätzung nur 201 Fr. 1 bž. überlost.

Der Hof Unterbühl, hat Haus und Scheune, und 90 Joch. Land, wovon 27 Joch. Matten und 4 1/2 Joch. Neben: geschätzt 13986, verk. 14528 Fr. Ist in gleichem Fall wie ersterer und doch nur 542 Fr. überlost.

Die Gelfinger Güter, eine alte Ziegelhütte und 35 Joch. Land, wovon 17 Joch. Matten und 4 1/4 Joch. Reben: geschätzt 7067, verk. 7990 Fr. In gleichem Fall wie oben, und nur 923 Fr. überlost.

Die Güter zu Sulz, 35 Joch. Land, wovon 9 Joch. Matten: gesch. 4547, verk. 4928 Fr. 2 bž. Ueberlösung 381 Fr. 2 bž. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Ode sur la Paix par Em. Salchli. 4. (Berne, Mars 1801.) 1 Bogen.

Diese Ode auf den Frieden ist ihres erhabenen Ge genstandes nicht unwerth. Der Vs. durch gröbere Gedichte bekannt, liest in dem Buche der Schicksale trostvolle Entwicklungen der Trauerscenen des letzten Jahrzehends:

Sur des bords escarpés, environnés d'abîmes,
Les martyrs de la liberté,
En combattant l'orgueil, en reprimant les crimes,
Enfin ont affermi son thrône ensanglanté.

Les empires ont vu l'ancienne barbarie
Fuir devant le génie;
Par tout de l'Univers les grands ébranlemens
Ont enfin réveillé les mortels indolens,
Les maux qui desoloient la terre
De l'humaine raison ont agrandi la sphère;
L'homme instruit par l'adversité
Doit aux malheurs passés la clarté qui l'éclaire,
Aux éclairs de la foudre il vit la vérité.

Oui, de la vérité l'homme a vu les miracles,
Il entend ses oracles
Dont le son retentit au milieu des débris
De châteaux renversés et de palais détruits,
Par tout du Couchant à L'Aurore
De ces débris humains sort une voix sonore
Qui fait trembler l'orgueil des grands,
Et l'étendard sacré qu'un peuple libre arbore
Leur dit: que l'homme instruit ne souffre aucun tyrans.